

Segelclub - Zeuthen e.V.
Eichenallee 13
15738 Zeuthen

H a u s o r d n u n g
des
Segelclub Zeuthen e.V.

(in der Fassung 01.01.2001 und den
Ergänzungen vom 04.04.2003)

Inhalt:

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Zweck des Vereins
- 1.2 Gegenseitige Rücksichtnahme
- 1.3 Vorbildwirkung
- 1.4 Ehrenamtliche Führung des Vereins

2. Arbeitsordnung

- 2.1 Allgemeine Festlegungen
- 2.2 Vergabe und Abrechnung von Arbeitsaufgaben
- 2.3 Arbeitsstunden der Vorstandsmitglieder und Obleute
- 2.4 Zentrale Arbeitseinsätze
- 2.5 Weitere Arbeitseinsätze
- 2.6 Nicht geleistete Arbeitsstunden

3. Grundstücksordnung

- 3.1 Allgemeine Festlegungen
- 3.2 Aufenthaltsrecht
- 3.3 Schließordnung
 - 3.3.1 Allgemeine Festlegungen
 - 3.3.2 Schließanlage
 - 3.3.3 Straßenzufahrtstor
 - 3.3.4 Clubhaus
 - 3.3.5 Vorstandszimmer
 - 3.3.6 Zimmer 1 - 6
 - 3.3.7 sonstige Schlüssel
 - 3.3.8 Schlüsselvergabe und Verlustmeldung
- 3.4 Ordnung der Raumnutzung
 - 3.4.1 Clubsaal, Clubraum
 - 3.4.2 Küche, Sanitärräume
 - 3.4.2.1 Kühl- und Kälteschränke
- 3.5 Parkordnung
- 3.6 Abfallentsorgung

4. Hafenordnung

- 4.1 Allgemeine Festlegungen
- 4.2 Hafenmeister vom Dienst
- 4.3 Liegeplatzvergabe und -nutzung
 - 4.3.1 Wasserliege- und Trockenstandplätze
 - 4.3.2 Liegeplätze auf den Plattformen
 - 4.3.3 Gastliegerplätze
 - 4.3.4 Stellplatz für Surfbretter
- 4.4 Auf- und Abslippen

5. Hallenordnung

- 5.1 Allgemeine Festlegungen
- 5.2 Winterlager, Stellplatzvergabe und -nutzung
 - 5.2.1 Überholungsarbeiten in der Halle
 - 5.2.2 Überholungsarbeiten außerhalb der Halle
- 5.3 Hallennutzung während der Saison
- 5.4 Schrankordnung
- 5.5 Werkstatt- und Maschinennutzung
- 5.6 Balustrade für Kinder- und Jugendsport

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Ahndung von Verstößen gegen die Hausordnung
- 6.2 Inkraftsetzung, Außerkraftsetzung
 - 6.2.1 Inkraftsetzung
 - 6.2.2 Außerkraftsetzung

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Zweck des Vereins ist vorrangig die Ausübung des Segelsports und des Windsurfens.
Daneben dient der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände der Erholung und der Freizeitgestaltung der Mitglieder und ihrer Gäste.
- 1.2 Alle auf dem Vereinsgelände anwesenden Personen haben sich stets so zu verhalten, dass die anderen Anwesenden in der Ausübung ihres Sports oder in ihren Freizeitaktivitäten nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- 1.3 Das Verhalten aller auf dem Vereinsgelände anwesenden Erwachsenen muss den ebenfalls anwesenden Kindern und Jugendlichen jederzeit Vorbild sein.
- 1.4 Unser ehrenamtlich geführter Verein kann nur bestehen und gedeihen, wenn alle seine Mitglieder Prämissen wie Ehrlichkeit und Freundlichkeit, Eigenverantwortung und aktive Mitwirkung sowie Pflege und Erhalt des Vereinseigentums zu ihren eigenen machen.

2. Arbeitsordnung

2.1 Allgemeine Festlegungen

Die im Kalenderjahr zu leistenden Arbeitsstunden richten sich nach den anstehenden Aufgaben und werden vom Vorstand in enger Absprache mit dem Hafenmeister festgelegt. Die Bekanntgabe für das jeweils aktuelle Jahr erfolgt zur Jahreshauptversammlung.

Arbeitsstunden sind von allen Mitgliedern zu leisten. Ausgenommen sind Gast- und Ehrenmitglieder.

Je nach Mitgliederstatus leisten

- a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) Familienmitglieder,
 - c) Fördernde Mitglieder, die Einrichtungen des Vereins nutzen und Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen und
 - d) Jugendmitglieder ab 18 Jahre
- die, für das Kalenderjahr festgelegten Arbeitsstunden, vorrangig persönlich.

Fördernde Mitglieder, die Zwecke des Vereins ausschließlich durch finanzielle Beiträge unterstützen, müssen keine Arbeitsstunden leisten.

Für alle tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sollten Stundenzettel abgegeben werden.

So auch für die Stunden, die das jährlich festgelegte Limit überschreiten.

In Absprache mit dem Vorstand ist die Anrechnung von geleisteten Stunden zwischen Mitgliedern einer Familie oder Mitgliedern in einer familienähnlichen Verbindung möglich.

Über die Befreiung von Arbeitsstunden kann vom Vorstand nur in Ausnahmefällen nach Vorlage eines begründeten schriftlichen Antrages, befristet für ein Kalenderjahr, entschieden werden.

2.2 Vergabe und Abrechnung von Arbeitsaufgaben

Die erforderlichen Arbeitsaufgaben zu Pflege- und Werterhaltungsmaßnahmen werden vom Grundstückswart oder Hafenmeister vergeben und durch sie als Arbeitsstunden angerechnet.

Der Einsatz und die Abrechnung von Arbeitsstunden für die Vorbereitung und Durchführung von Sport- und Kulturveranstaltungen erfolgen durch den Sport-, Jugendwart bzw. Kulturobmann.

Die Stundennachweise über geleistete Arbeiten sind von den genannten Vergabeberechtigten zu bestätigen.

2.3 Arbeitsstunden der Vorstandsmitglieder und Obleute

Durch die Tätigkeit in ihrer Funktion leisten Vorstandsmitglieder, eingesetzte Obleute und im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit wirkende Fachübungsleiter und Betreuer Funktions- und Organisationsstunden, die als Arbeitsstunden gewertet werden.

2.4 Zentrale Arbeitseinsätze

Durch den Vorstand können in Absprache mit dem Hafenmeister je Kalenderjahr zentrale Arbeitseinsätze - in der Regel Saisonvorbereitung/ Frühjahrsputz und Vorbereitung des Aufslippens - (jeweils 4 Stunden) angeordnet werden.

- Zur Teilnahme an diesen Arbeitseinsätzen sind die Mitglieder zusätzlich zu den unter Pkt. 2.1 generell zu leistenden Arbeitsstunden verpflichtet.
- Im Falle der Verhinderung ist der Grundstückswart oder Hafenmeister zu informieren.
- Arbeitsaufgaben werden nach den individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten der Mitglieder vergeben.
- Die Einsatztermine sind dem Terminplan des SCZ zu entnehmen bzw. werden auf Mitgliederversammlungen oder durch Aushang bekannt gegeben.
- Die Erfassung der Teilnehmer erfolgt auf einer Anwesenheitsliste.

2.5 Weitere Arbeitseinsätze

Zusätzlich zu den zentralen Arbeitseinsätzen können im Kalenderjahr weitere Einsätze erforderlich werden.

- Die Teilnahme ist freiwillig und die geleisteten Stunden werden als Arbeitsstunden angerechnet.
- Termine sind dem Terminplan des SCZ zu entnehmen oder werden per Aushang zweckgebunden bekannt gegeben.

- 2.6 Nicht geleistete Arbeitsstunden
Für jede bis zum Ende eines Jahres nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein finanzieller Ausgleich gem. Punkt 6.3 der Beitragsordnung zu entrichten.

3. Grundstücksordnung

3.1. Allgemeine Festlegungen

- Von allen Mitgliedern und zeitweise anwesenden Gästen sind die gesetzlichen Vorgaben über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (im Bootshaus aushängendes Brandschutzgesetz - BSchG vom 03.06.1994 - Auszug) einzuhalten.
- Alle Gebäude, Räume und Freiflächen sind vorschriftsmäßig mit Löschgeräten und Hinweisschildern für Fluchtwege ausgestattet.
- Die Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem Vereinsgelände unterliegt der Verantwortung des Grundstückswarts und des vom Vorstand ernannten Hafenmeisters.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem Vereinsgelände beizutragen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, das gemeinschaftliche Eigentum des Vereins sorgsam zu behandeln und festgestellte Mängel umgehend dem Grundstückswart oder Hafenmeister zu melden.
- Auf dem gesamten Vereinsgelände ist während der Saison in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr Ruhe zu bewahren.
- Mitgebrachte Haustiere dürfen niemanden belästigen und die Hygiene auf dem Grundstück nicht beeinträchtigen. Verunreinigungen sind vom Halter umgehend zu beseitigen.

3.2 Aufenthaltsrecht

- Nur **Mitgliedern** des Vereins ist das Betreten des Grundstücks, der Aufenthalt auf dem Grundstück und seine Nutzung uneingeschränkt gestattet.
- **Gästen** ist im Beisein der Mitglieder der zeitweise Aufenthalt auf dem Grundstück und seine Nutzung unter der Voraussetzung gestattet, sie sind beim Vorstand, beim „Hafenmeister vom Dienst“ (nachfolgend „H.v.D.“ genannt) oder bei einem in der Woche anwesendem Mitglied angemeldet und haben sich in das **Gästebuch** eingetragen.
Gäste entrichten bei Übernachtung auf dem Gelände nach Pkt. 7 der Beitragsordnung einen Besucherbeitrag.
- **Gastliegern** ist für die Dauer ihres Liegens im Club-Hafen der Aufenthalt auf dem Grundstück und seine Nutzung gestattet.
Sie melden sich beim „H.v.D.“ an und tragen sich im **Hafenbuch** ein.
Gastlieger entrichten nach Pkt. 8 der Beitragsordnung einen der Bootsgröße entsprechenden Beitrag. (im „H.v.D.“ – Schrank aushängend)

3.3 Schließordnung

3.3.1 Allgemeine Festlegungen

- Alle von außen zugänglichen Tore und Türen sind entsprechend den Sicherheitsanforderungen (Mindestsicherheit) mit Zylinderschlössern, Schlossblenden oder stabilen Vorhängeschlössern ausgestattet.
- Für **alle** Tore und Türen sind Reserveschlüssel beim Vorstand hinterlegt.
- Eigenmächtige Veränderungen bzw. das Nachfertigen von Schließeinrichtungen sind untersagt.
- Notwendige Veränderungen sind nur im Auftrag des Grundstückswarts, bei technischen Einrichtungen durch den Hafenmeister zulässig.
- Grundsätzlich sind alle von außen zugänglichen Tore, Türen und Fenster verschlossen zu halten, es sei denn, Hallen, Räume und Gelasse werden tagsüber von anwesenden Mitgliedern genutzt.
Während der Nachtstunden sind grundsätzlich alle Tore, Türen und Fenster zu verschließen, auch wenn sich Mitglieder auf dem Grundstück bzw. ihren Booten aufhalten. Dies gilt für die Zeit zwischen 20 Uhr abends und 7 Uhr morgens.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet zu sichern, dass, sofern sie als letzter Nutzer das Grundstück verlassen, alle Tore, Türen und Fenster verschlossen sind.

3.3.2 Schließanlage

Der Verein verfügt über eine **Gruppenschließanlage** (Eingangspforte, Hauseingang, Bootshalle, Benzinbunker)
In der Regel sind die Mitglieder bzw. Familien im Besitz dieses Schlüssels.
Gastliegern kann vom „H.v.D.“ für die Dauer ihres Aufenthaltes auf Verlangen ein Gastschlüssel leihweise gegen Quittung ausgehändigt werden.
Für diesen Zweck sind im „H.v.D.“ - Schrank 3 Schlüssel deponiert.

3.3.3 Straßenzufahrtstor

Das **Tor** ist nur von innen mit einem Vorhängeschloss zu verschließen.

- 3.3.4 Die innerhalb des **Clubhauses** befindlichen Räume (Küche, Clubzimmer, Saal und Sanitärräume) dienen mit Ausnahme des Vorstandszimmers der gemeinschaftlichen Nutzung und müssen nicht verschlossen gehalten werden.

- 3.3.5 Das **Vorstandszimmer** ist unter Verschluss zu halten. Nur Vorstandsmitglieder und von ihnen befugte Mitglieder haben Schlüssel und Zutritt.

- 3.3.6 Die Anzahl der Schlüssel für die **Zimmer 1 - 6** ist auf die Nutzer begrenzt. Die Ausgabe erfolgt an die vom Vorstand bestätigten Nutzer.

3.3.7 Allgemein zugänglich für die Mitglieder sind die in der Küche untergebrachten **sonstigen Schlüssel** für den „H.v.D.“-Schrank, Briefkasten, Saal/Innen- und Außentür, Geräteschuppen, Farbbunker und die Remise.

3.3.8 Die **Schlüsselvergabe** für die Gruppenschließenanlage an Mitglieder obliegt dem Grundstückswart gegen Entrichtung einer Gebühr. Der Erhalt von Schlüsseln ist vom Mitglied im Schlüsselbuch zu quittieren. Mitglieder, die aus dem Verein austreten, haben den Schlüssel beim Vorstand abzugeben und bekommen die entrichtete Gebühr erstattet. Der Verlust von Schlüsseln ist beim Grundstückswart meldepflichtig. Daraus entstandener Schaden ist vom Verursacher zu tragen.

3.4 Ordnung der Raumnutzung

- Die Innenräume des Clubhauses Saal, Clubraum, Küche und sanitäre Einrichtungen sind allen Mitgliedern zur Nutzung zugänglich.
- Voraussetzung für die Vorzüge der gemeinschaftlichen Nutzung dieser Räume ist die Wahrnehmung der Verantwortlichkeit eines jeden Mitglieds für Ordnung und Sauberkeit und sorgfältigen Umgang mit allem vorhandenen Inventar.
- Die in den Räumen installierte Gasetagenheizung kann den Witterungsbedingungen entsprechend angestellt und reguliert werden. Wenn in der kälteren Jahreszeit die Heizung in einigen Räumen zum Wochenende angestellt wurde, ist von den Mitgliedern zu kontrollieren und zu sichern, dass die Heizstufe für die folgenden Wochentage auf die erforderliche Mindesttemperatur zurückgestellt wird.

3.4.1 Clubsaal, Clubraum

- Der Saal wird vorrangig für Vereinsveranstaltungen und von den Mitgliedern während der Saison als Aufenthaltsort genutzt.
- Mitgliedern wird ermöglicht, den Saal für familiäre Veranstaltungen zu nutzen. Der Bedarf ist beim Vorstand anzumelden. Für die **private Nutzung** des Saals wird ein Kostenbeitrag entsprechend der aktuellen Jahresbeitragsliste erhoben.
- Der Saal kann auch anderen Vereinen oder Personengruppen zur Verfügung gestellt werden. Hierzu erforderlich ist, dass der Vorstand mit dem Nutzer einen die Bedingungen regelnden Vertrag abschließt.
- Der Clubraum ist Aufenthaltsraum für die Mitglieder vor allem in der Wintersaison.
- Saal und Clubraum sind grundsätzlich freizuhalten von persönlichen Gegenständen der Mitglieder.

3.4.2 Küche, Sanitärräume

- Küche und Sanitärräume können von allen Mitgliedern uneingeschränkt genutzt werden.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Räume nach Nutzung in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Es sind die allgemein gültigen Hygienebestimmungen einzuhalten.

3.4.2.1 Kühl- und Kälteschränke

- Die Nutzung der Kühlschränke und des Kälteteils durch die Mitglieder erfolgt bei Wahrung hygienischer Grundsätze in eigener Verantwortung. Dabei ist zu beachten, dass **jegliches Kühlgut**
 - einwandfrei sein muss und aus Gründen eindeutiger Zuordenbarkeit namentlich zu kennzeichnen,
 - in geeigneten Behältnissen platzsparend und
 - nur für die jeweils notwendige Dauer (z.B. Tage am Wochenende, im Urlaub) einzulagern ist.
- Die Reinigung der Schränke erfolgt nach Erfordernis durch die Nutzer.
- Im Leerzustand sind die Schränke auszuschalten/ außer Betrieb zu setzen und die Türen geöffnet zu halten.
- Im Falle von Veranstaltungen des Vereins sind die Schränke von privatem Kühlgut freizuhalten.

3.5 Parkordnung

- Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist den Mitgliedern nur auf dem gekennzeichneten Straßenteil des Grundstücks in Parkordnung erlaubt.
- Das Waschen von Fahrzeugen ist auf dem gesamten Gelände nicht gestattet.
- Die Zuweisung von Stellplätzen für Bootsanhänger/Trailer erfolgt durch den Grundstückswart oder Hafenmeister.
- Der Vorstand ist berechtigt, die Parkflächen zu Gunsten der Unterbringung von Jollen zu verringern. (auch längerfristig)

3.6 Abfallentsorgung

- Für die Entsorgung von Abfall sind die dafür aufgestellten Behälter zu nutzen.
- Die Abfuhr von Hausmüll ist kostenpflichtig; wiederaufbereitbare Stoffe werden kostenlos abtransportiert.
- Es ist grundsätzlich eine Trennung des Abfalls vorzunehmen:
 - **Hausmüll** (grauer Behälter),
 - **Papier und Pappe** (blauer Behälter),
 - **Weißglas** (roter Behälter),
 - **Braunglas** (brauner Behälter),
 - **Grünglas** (grüner Behälter),
 - **Plaste, Dosen und Verbundstoffe** (gelbe Tonne, Säcke)

- Die Entsorgung von **Sondermüll** (z. b. Behälter von und mit Lacken und Farben, Schmierstoffe, Metalle, Elektroschrott u.a.m.) hat von jedem Mitglied eigenverantwortlich außerhalb des Objektes zu erfolgen.
- Für die Nutzung von Chemietoiletten ist die Verwendung von biologisch abbaubaren Zusätzen vorgeschrieben. Zur Entleerung darf nur die dafür vorgesehene Einfüllstelle (nahe der Abwassereinleitung) genutzt werden.

4. Hafenordnung

Für die Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit ist vom Vorstand ein **Hafenmeister** mit Hausrecht eingesetzt.

Im Auftrag des Hafenmeisters ist ein „**H.v.D.**“ an den Wochenenden und Feiertagen tätig.

4.1 Allgemeine Festlegungen

- Boote in Wasserständen sind mit Festmachern, die der Schiffsgröße entsprechen, elastisch und sicher zu befestigen.
Beanstandungen durch den Hafenmeister hinsichtlich Größe, Ausführung und Zustand der Festmacher sind innerhalb einer Woche zu beheben.
- Nutzer von Trockenständen haben ihre Boote gegen Abrutschen und Umstürzen zu sichern.
- Der Hafen ist nicht unter Segeln zu befahren. Davon ausgenommen sind Jollen.
- Das Setzen von Segeln im Stand zum Trocknen ist nur unter Aufsicht gestattet.
- Das Ablegen von Festmachern, Gepäck und Ausrüstungen auf den Laufstegen ist aus Gründen der Unfallgefahr nicht gestattet.
- Kindern ohne Schwimmbefähigung ist das Betreten der Steganlagen nur unter Aufsicht gestattet. Eltern haften für ihre Kinder.
- Das Baden ist nur außerhalb des Hafens an den beiden vorderen Laufstegen von den Badeleitern aus gestattet.
- Die zeitweise Stromentnahme ist nur von den vorgesehenen Anschlüssen gestattet und kostenpflichtig.
Zum Einsatz gebrachte elektrische Geräte müssen den vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
- Private Eigner von Sportbooten müssen eine Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

4.2 „H.v.D.“ (Hafenmeister vom Dienst)

Im Interesse der Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit sowie zur Durchsetzung der Hafens- und Hallenordnung wird während der Saison an den Wochenenden und an Feiertagen ein „H.v.D.“ tätig.

Der „H.v.D.“ handelt im Auftrag des Hafenmeisters und des Vorstandes und macht in notwendigen Fällen vom Hausrecht Gebrauch.

Der „H.v.D.“

- arbeitet zusammen mit dem Hafenmeister und den Vorstandsmitgliedern,
 - kontrolliert und nimmt Einfluss auf alle Fragen der allgemeinen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in allen Räumen, der Halle und auf dem Grundstück,
 - erteilt die Genehmigung zur befristeten Nutzung von Bootsliegendeplätzen durch Gäste,
 - kontrolliert nach Beendigung des allgemeinen Sportbetriebes an Wochenenden, ob alle Räume verschlossen sind, das Licht gelöscht wurde, elektrische Geräte vom Netz getrennt sind usw.,
 - erfasst die längere Abwesenheit von Booten im „H.v.D.“ – Buch.
- Er führt Pflege- und Reinigungsarbeiten im Innen- und Außenbereich durch. Der durchgeführte Dienst und festgestellte Vorkommnisse sind im „H.v.D.“ - Buch zu dokumentieren.
- Der Einsatzplan für den „H.v.D.“ ist aus dem ständigen Aushang ersichtlich. Sollte der „H.v.D.“ seinen Einsatz nicht wahrnehmen können, hat er rechtzeitig einen anderen Sportsfreund für seine Aufgabe zu gewinnen.
- Bei unentschuldigtem Versäumnis oder ungenügender Ausführung der HvD – Aufgaben, kann vom Vorstand eine Erhöhung der Jahrespflichtarbeitsstunden um zusätzlich acht beschlossen werden.

4.3 Liegeplatzvergabe und -nutzung

4.3.1 Wasserliege- und Trockenstandplätze

- Die Vergabe von Wasserliege- und Trockenstandplätzen an Mitglieder des Vereins erfolgt entsprechend der Hafenskapazität durch den Vorstand in enger Abstimmung mit dem Hafenmeister.
- Die Liegeplätze werden vom Hafenmeister zugewiesen. Ein hierzu von ihm erarbeiteter Liegeplan wird jeweils zu Saisonbeginn im Schaukasten ausgehängt.
- Jeder Sportsfreund ist für die Instandhaltung seines Liegeplatzes mitverantwortlich.
- Veränderungen an der Hafenanlage (Einschlagen von Nägeln an Stegen und Dalben, Einschlagen von Pfählen und Rohren u.ä.) sind mit dem Hafenmeister abzustimmen.

4.3.2 Liegeplätze auf den Plattformen

- Die Plattform / Südseite ist den Kinderbooten vorbehalten. Jugendwart und Trainer sichern das ordnungsgemäße Abstellen der Boote.
- Auf der Plattform / Nordseite werden die Jollen abgestellt.
- Die Jugendboote „Laser“ können während der Saison im Eingangsbereich der Bootshalle auf gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden.

4.3.3 Gastliegerplätze

- Bei Bedarf können kurzfristig durch den Hafenmeister oder den „H.v.D.“ Gastliegerplätze vergeben werden.

- Hierbei sind auch Liegeplätze von Mitgliedern, die mit ihrem Boot längere Zeit abwesend sind, heranzuziehen.
Ein Liegeplatz, der mehr als drei Tage nicht genutzt wird, ist deshalb vom Bootseigner dem „H.v.D.“ mit Angabe des voraussichtlichen Rückkehrtermins zu melden.
- Gästen wird vom Hafenmeister oder „H.v.D.“ ein Liegeplatz zugewiesen.

4.3.4 Stellplatz für Surfbretter

- Für das Abstellen der Surfbretter mit dazu gehörenden Ausrüstungen ist die rechte Nische im vorderen Hallenbereich vorgesehen.
- Der Raum vor dem Lagerplatz ist freizuhalten, damit der Zugang zu den Sportgeräten und ihr Transport zu jeder Zeit möglich ist.

4.4 Auf- und Abslippen

- Die Slipanlage und der Slipwagen haben ständig frei und einsatzbereit zu sein.
- Die **elektrisch betriebene Slipwinde** wird nur von den berechtigten Windenführern betätigt. Die Namen sind dem Aushang im Schaukasten zu entnehmen.
- Das Ab- und Aufslippen im Frühjahr und Herbst ist ein gemeinsamer Arbeitseinsatz für alle Bootseigner des Vereins.
Der Einsatz wird vom Hafenmeister oder einem von ihm beauftragten Sportsfreund geleitet.
- Sind Bootseigner während des Auf- bzw. Abslippens aus dringenden Gründen verhindert, haben sie rechtzeitig mit dem Hafenmeister entsprechende Abstimmungen vorzunehmen und einen Ersatzmann zu benennen.
- Alle Teilnehmer haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
- Vor dem Aufslippen sind alle Boote abzutakeln und auszuräumen.
- Das Auf- oder Abslippen von Booten erfolgt grundsätzlich in Verantwortung der Bootseigner.
- Während der Sliparbeiten sind Kinder unbedingt zu beaufsichtigen und vom Ort des Geschehens fernzuhalten.

5. Hallenordnung

5.1 Allgemeine Festlegungen

- Die Nutzung der Halle durch die Mitglieder hat so zu erfolgen, dass zu jeder Zeit Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit eingehalten und gewährleistet sind.
- Sicherungskästen und Feuerlöschgeräte dürfen nicht verstellt werden und müssen jederzeit zugänglich sein.
- Die auf dem Boden der Halle markierten Fluchtwege müssen freigehalten werden.
- In der Bootshalle sind das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer und der Gebrauch von Schweißgeräten verboten.

- Das Abstellen von Kfz und Bootsmotoren, sowie das Lagern von leicht brennbaren Flüssigkeiten wie Benzin, Farben, Verdünnung, Propangas usw. in der Bootshalle, in den abgestellten Booten oder den Schränken ist streng untersagt.
- Bei Arbeiten mit Kunstharzen, Härtern, Beschleunigern und ähnlichen Stoffen sind die Lagerungs- und Verarbeitungsvorschriften der Hersteller zu befolgen.
- Alle in der Halle lagernden Materialien und Ausrüstungsgegenstände sind durch Namensschilder zu kennzeichnen.
Nicht gekennzeichnete Gegenstände können vom Vorstand eingezogen und verwertet werden.
- Die Lagerung von nicht unmittelbar zum Boot, zur Bootsüberholung und zur Sportausübung gehörenden Gegenstände, Ausrüstungen und Materialien ist kostenpflichtig.
- Es ist nicht gestattet, Ausrüstungsgegenstände (Leitern, Böcke u.a.) anzuschließen.
- Die Stromentnahme bei größeren Überholungsarbeiten ist kostenpflichtig.
Zur Messung des Verbrauchs kann von den Mitgliedern entweder die am Hallenende / Westseite befindliche Stromentnahmestelle mit integriertem Stromzähler oder ein eigener Zwischenzähler genutzt werden.
- Alle die Halle nutzenden Mitglieder sind verpflichtet, im Winterhalbjahr die Lackierzeiten - sonntags 14.00 bis montags 24.00 Uhr - einzuhalten.
- Bei Verstößen gegen die Hallenordnung kann dem betreffenden Mitglied der Hallenplatz entzogen werden.

5.2 Winterlager, Stellplatzvergabe und –nutzung

- Die Hallenplätze werden nach dem Rotationsprinzip vergeben.
- Die Stellplätze werden nach Abstimmung mit dem Vorstand vom Hafenmeister zugewiesen. Ein hierzu von ihm erarbeiteter Liegeplan für Hallen- und Außenplätze wird jeweils zum Saisonende im Schaukasten ausgehängt.
- Spieren sind ausschließlich in den Spierenablagen zu lagern. Sie sind gegen Herunterfallen zu sichern.
- Die Einlagerung der vereinseigenen Kinderboote liegt in der Verantwortung des Sport- und Jugendwarts und ist durch den Hafenmeister zu sichern.

5.2.1 Überholungsarbeiten in der Halle

- Für Ordnung und Sauberkeit während des Winterlagers, während und nach den Überholungsarbeiten im Bereich des Bootes ist der Bootseigner verantwortlich.
- Elektrische Geräte wie Bohrmaschinen, Schwingschleifer, Lampen usw., einschließlich Kabel, müssen den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
- Ein unbefugter Gebrauch der Geräte ist durch den Eigner auszuschließen.

- Die Benutzung elektrischer Heizgeräte (Kocher, Tauchsieder) in der Halle ist nur unter ständiger Aufsicht erlaubt.
- Maschinelle Schleifarbeiten sind nur mit Staubfang bzw. –sauger gestattet.

5.2.2 Überholungsarbeiten außerhalb der Halle

- Für außerhalb der Halle abgestellte Boote gelten im Prinzip die für die Hallenunterbringung getroffenen Festlegungen.
- Für die Beseitigung auftretender Verunreinigungen ist der Verursacher verantwortlich.
- Überholungsarbeiten auf den Rasenflächen / Wasserseite sind verboten.

5.3 Hallennutzung während der Saison

- Mit dem Abslippen ist die Halle in der Regel von allen Booten zu räumen und Ordnung und Sauberkeit herzustellen.
- Die Nutzung der Halle nach dem Abslippen für den Um- und Ausbau und größere Reparaturen von Booten ist als eine Ausnahme beim Vorstand und / oder Hafenmeister schriftlich zu beantragen. Umfang und Dauer der Arbeiten sind mit dem Hafenmeister zu vereinbaren.
Der Stellplatz wird vom Hafenmeister zugewiesen.
Die Nichteinhaltung der vereinbarten Hallennutzungsdauer ist kostenpflichtig.
- Im hinteren Teil der Halle/Westseite werden die Böcke und Gestelle gelagert.
- In der Saison wird der vordere Hallenbereich als Stellplatz für Jollen und Betreuungsboote genutzt.
- In der Halle zum Trocknen aufgehängte Segel und Planen sind so schnell wie möglich vom Eigner wieder zu entfernen.

5.4 Schrankordnung

- Die Nutzer von Schränken in der Halle und Motorboxen sind verpflichtet, dauerhafte Namensschilder anzubringen.
- Der Vorstand ist berechtigt, zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit nicht gekennzeichnete Schränke zu öffnen und neu zu vergeben.

5.5 Werkstatt- und Maschinennutzung

- Die Nutzung vereinseigener Maschinen ist nur in Kenntnis der Arbeitsschutzbestimmungen erlaubt. Bei Unfällen ist eine Haftung des Vereins ausgeschlossen.
- Eigenmächtige Veränderungen an den Maschinen und Anlagen sind verboten.
- Die Maschinen und die Werkbank sind unmittelbar nach ihrer Nutzung zu reinigen.

5.6 Balustrade für Kinder- und Jugendsport

- Der Raum steht Kindern und Jugendlichen zur Unterbringung ihres Bootszubehörs und ihrer persönlichen Sachen zur Verfügung.
- Für die Kontrolle von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit tragen der Jugendwart und die Trainer die Verantwortung.

6. Schlussbestimmungen

Die Kenntnisnahme der Hausordnung ist von jedem Mitglied zu quittieren.

6.1 Ahndung von Verstößen gegen die Hausordnung

Die Hausordnung ist für alle Mitglieder bindend. Verstöße gegen die Hausordnung werden vom Vorstand entsprechend den Bestimmungen der Satzung geahndet.

6.2 Inkraftsetzung, Außerkraftsetzung

6.2.1 Inkraftsetzung

- Die Inkraftsetzung der vom Vorstand beschlossenen **Hausordnung** erfolgt mit Wirkung vom 01. Januar 2001.

6.2.2 Außerkraftsetzung

- Die Außerkraftsetzung der
 - o **Hafenordnung** vom Mai 1992,
 - o **Hallenordnung** vom Mai 1992,
 - o **Schlüsselordnung** vom Mai 1992,
 - o **Arbeitsordnung** vom Januar 2000

erfolgt mit Wirkung vom 01. Januar 2001.

Der Vorstand